

## VfL 1848 Bad Kreuznach

### Entwurf der neuen Beitragsordnung

Stand: 04.05.2026

#### § 1 Grundsatz

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sollen den Finanzbedarf des Vereins unter Berücksichtigung seiner Gemeinnützigkeit und sozialen Verantwortung mitdecken. Grundlage sind die Satzung und diese Beitragsordnung.

#### § 2 Beitragssätze

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Beitragsgruppe	Monatsbeitrag
Erwachsene Mitglieder	20,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 EUR
Familienbeitrag für 3 Personen (1 Erwachsener, 2 Kinder)	38,00 EUR
Familienbeitrag für 3 Personen (2 Erwachsene, 1 Kind)	41,00 EUR
Familienbeitrag ab 4 Personen	44,00 EUR
Schüler, Azubis und Studenten gegen Nachweis	15,00 EUR
Rentner gegen Nachweis	16,00 EUR
Sozialbeitrag gegen Nachweis	6,50 EUR
Sonderbeitrag für Menschen mit Behinderung ab 50 Prozent GdB gegen Nachweis	8,50 EUR
Fördermitglieder	11,50 EUR
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Mitglieder während freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbarem anerkannten Dienst auf Antrag und Nachweis für die Dauer des Dienstes	beitragsfrei

### **§ 3 Nachweise und Umstufungen**

- (1) Ermäßigungen und beitragsfreie Tatbestände werden nur auf Antrag und gegen geeigneten Nachweis gewährt. Der Nachweis ist auf Verlangen erneut vorzulegen.
- (2) Entfällt die Voraussetzung für eine Ermäßigung, ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Umstufungen werden zum nächsten Beitragseinzug wirksam.

### **§ 4 Abteilungsbezogene Zusatzbeiträge und Nutzungsgebühren**

Abteilungen können nach Maßgabe der Satzung Zusatzbeiträge und Nutzungsgebühren beschließen. Diese werden erst nach Genehmigung durch das Präsidium wirksam.

### **§ 5 Fälligkeit und Einzug**

- (1) Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Gebühren sind Bringschulden.
- (2) Der Verein zieht die Beiträge grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren ein. Sofern im Einzelfall ausnahmsweise ein Rechnungseinzug zugelassen wird, sind die Forderungen bis zum dort genannten Zahlungstermin fällig.
- (3) Der Beitragseinzug erfolgt jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich. Das Nähere bestimmt das Präsidium im Rahmen der Verwaltungspraxis.

### **§ 6 Kündigung und Fortgeltung der Beitragspflicht**

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres beendet werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September des Jahres in Textform beim Verein eingehen.
- (2) Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen. Bereits fällige Forderungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

### **§ 7 Zahlungsverzug**

- (1) Bei Zahlungsverzug kann der Verein Mahnkosten in angemessener Höhe sowie angefallene Rücklastschriftkosten berechnen.
- (2) Bleibt eine Forderung trotz Mahnung offen, kann der Verein die Beitreibung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben an einen Rechtsanwalt, ein Inkassounternehmen oder auf sonstigem zulässigen Weg weiterverfolgen.

## **§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.